

RS UVS Wien 1994/06/13 07/21/1003/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.1994

Rechtssatz

Die in §12 Abs2 AAV genannten Werte dürfen auch bei Annahme der ungünstigsten Witterungserhältnisse nicht überschritten werden.

Schlagworte

Tätigkeiten mit geringer körperlicher Beanspruchung, verantwortlicher Beauftragter, Inhalt, Umfang

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at